



Potsdam, 30. April 2013

Bescheid

zu Ihrem Antrag vom 10. April 2013 gemäß § 1 Abs. 1 des Akteneinsichts-
und Informationszugangsgesetzes des Landes Brandenburg (AIG)

„Aktenzeichen“

Sehr geehrte

zu Ihrem Informationszugangsbegehren vom 10. April 2013 erteile ich Ihnen folgenden Bescheid:

Die insgesamt 5 Fragen zu Ihrem Betreff „Aktenzeichen“ beantworte ich für das Ministerium des Innern (MI) wie folgt:

1. Das MI arbeitet seit 2006 in Teilbereichen mit einem Vorgangs- und Dokumentenmanagementsystem, in dem die Akten elektronisch geführt werden.
2. Jede Akte enthält Metainformationen als beschreibende inhaltliche sowie formale Ordnungsmerkmale. Die einzelnen, im Rahmen der Aufgabewahrnehmung anfallenden Geschäftsvorfälle werden in Vorgängen zusammengefasst und bilden einen Teil der Akte. Die inhaltliche Zuordnung erfolgt nach Systematik des Aktenplans.
3. Die Art der Akten ist medienabhängig. Im MI gibt es drei Arten von Akten.
Papierakten (ausschließlich Papierschriftgut)
Hybridakten (Mischform, zur Akte gehören sowohl Dokumente in Papier als auch in elektronischer Form)
Elektronische Akten (Schriftgut ausschließlich in elektronischer Form)

4. Das Aktenzeichen im MI setzt sich zusammen aus den Hauptgruppen 0-8, Obergruppen, Gruppen und der Betreffseinheit. Dies wird an folgendem Beispiel deutlich:

Hauptgruppe 3	- Kommunale Angelegenheiten
Obergruppe 31	- Gesetze, Verordnungen, Richtlinien
Gruppe 311	- Gesetze
Betreffseinheit 00	- Gesetzgebungsverfahren

Das Aktenzeichen lautet: 311 – 00

Daneben kann eine Ableitung gebildet werden, um bei hohem Schriftgut-anfall mehrere Akten bilden zu können.

5. Die folgende Aufstellung enthält die letzte im jeweiligen Jahr vergebene Aktenhülle.

2007:	139-45
2008:	122-13
2009:	117-65
2010:	029-02
2011:	113-10
2012:	121-26
2013:	139-41 (Stand 15.4.2013)

Für die Auskunftserteilung werden keine Gebühren und Auslagen erhoben, denn der Verwaltungsaufwand für die hier vorzunehmenden Sachverhaltsermittlungen ist insgesamt als einfacher Fall im Sinne der Tarifstelle 1.1 der Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl.II S. 85) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596), einzuordnen.

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 AIG werden für Amtshandlungen, die aufgrund des AIG vorgenommen werden, Kosten in Form von Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind nach § 10 Abs. 1 Satz 2 AIG so zu bemessen, dass zwischen dem Verwaltungsaufwand und dem Recht auf Akteneinsicht oder Informationszugangsgewährung ein angemessenes Verhältnis besteht. Grundlage für die Gebührenbestimmung ist die auf der Grundlage des § 10 Abs. 2 AIG ergangene Verwaltungsgebührenordnung für Amtshandlungen beim Vollzug des Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetzes (AIGGebO) vom 2. April 2001 (GVBl.II S. 85), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. II S. 596). Gemäß Tarifstelle 1.1 wird für die Erteilung einer Auskunft eine Gebühr in Höhe von 0 bis 100 EUR je nach Umfang und Bedeutung des Verwaltungsaufwandes berechnet.

Im Zusammenhang mit der Antragsprüfung ist seitens des Ministeriums des Innern jeweils lediglich eine einfache Sachverhaltsermittlung vorgenommen worden. Die Schwierigkeit der Sachverhaltsaufklärung ist als einfach einzuschätzen.

Unter Abwägung der oben aufgeführten Ermessenskriterien war somit von einer Gebührenfestsetzung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (alternativ: Zustellung) Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Wollny

An: [REDACTED]@fragdenstaat.de

Betreff: Aktenzeichen

Sehr geehrte [REDACTED]

beigefügt übersende ich die Antwort zu Ihrem Auskunftersuchen. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten nehme ich auf den Inhalt des Bescheides Bezug. Gebühren oder Auslagen werden für diese Auskunft nicht erhoben.

Erlauben Sie mir einen Hinweis formaler Natur:

Ein Antrag auf Akteneinsicht ist – worauf Sie auch hingewiesen haben – nach § 6 Abs. 1 Satz 7 AIG zu bescheiden. Da Sie Ihre Anfrage lediglich per E-Mail übermittelt haben, gehe ich davon aus, dass Ihnen eine Antwort auf diesem Wege genügt.

Sofern Sie den als Anlage beigefügten Bescheid in schriftlicher Form erhalten möchten, ist dies selbstverständlich gern möglich. Für diesen Fall wäre ich dankbar, wenn Sie mir einen entsprechenden Hinweis nebst einer Postanschrift zukommen lassen könnten.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Jörg Wollny